

1. Geltungsbereich

Gültig für alle Schüler*, Auszubildenden*, Lehrer*, Beschäftigte* und Fremdnutzer* während des Aufenthalts im BSZ Wirtschaft und Verwaltung Chemnitz, sowie in den zugehörigen Sporthallen. Die Regelungen gelten in allen Schulteilen, Gebäuden, Freiflächen und Hallen des BSZ sowie während schulischer Veranstaltungen.

2. Evakuierungsordnung

(1) Die Alarmierung erfolgt bei Brandausbruch, Bombendrohung, Katastrophenfall oder Havarie durch die jeweilige Hausalarmanlage. Beim Ertönen des Alarmsignals ist der Unterricht sofort einzustellen. Alle im betroffenen Objekt befindlichen Personen verlassen unverzüglich, aber ruhig und geordnet, auf schnellstem Weg das Gebäude. Dabei sind die Festlegungen des Alarmplanes bzw. alle nachfolgenden Festlegungen dieses Planes zu beachten.

(2) Alle Sachen verbleiben, wenn nötig, an den Plätzen. Fenster und Türen sind nach Möglichkeit zu schließen.

(3) Der unterrichtende Lehrer stellt die Anzahl der Schüler fest (1. Zählung), verlässt mit dem Meldezettel (an jeder Tür im Unterrichtsraum) als Letzter das Zimmer.

(4) Als Rettungswege dienen die gekennzeichneten Wege. Kann das Zimmer aufgrund starker Rauchentwicklung nicht mehr verlassen werden, sind die Türen zu schließen, die Fenster evtl. zu öffnen. Das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten. (Am Fenster bemerkbar machen!)

(5) Je nach Möglichkeit ist die Erstbrandbekämpfung mit den vorhandenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher) aufzunehmen. Beachten: Brände an elektrischen Anlagen niemals mit Wasser löschen!

(6) Der Sammelplatz ist auf direktem Weg und nur durch Begehen des Fußgängerweges, nicht der Straße aufzusuchen. Die Sammelplätze sind:

Schulteil Kanzlerstraße:	Garagenkomplex Kanzlerstraße
Schulteil Lutherstraße:	Schulinnenhof

Um die eigene Sicherheit nicht zu gefährden und die Arbeiten der Feuerwehr nicht zu behindern, ist ein Verbleiben in unmittelbarer Brandnähe nicht erlaubt.

(7) Alle Schüler haben sich am Sammelplatz sofort bei ihrem unterrichtenden Lehrer einzufinden. Der Lehrer überprüft die Vollzähligkeit der Schüler (2. Zählung) und meldet das Ergebnis den Verantwortlichen (Schulleitung/Beauftragter). Ohne Weisung des Lehrers darf der Sammelplatz nicht verlassen werden.

(8) Die Schulleitung bzw. der Beauftragte kontrolliert nach Möglichkeit nach erfolgter Evakuierung alle Räume auf Abwesenheit von Personen. Die Schulleitung bzw. der von ihr Beauftragte verbleibt bis zum Eintreffen der Feuerwehr in Objektnähe, um die Feuerwehr zu informieren.

(9) Bei Eintreffen der Feuerwehr ist vor, während und nach Abschluss der Evakuierung den Weisungen der Einsatzkräfte durch Schüler und Mitarbeiter unbedingt Folge zu leisten.



(10) Evakuierung in der Pausenzeit: Für die Regelungen aus (3) und (7) gilt: Die Lehrer der jeweils folgenden Unterrichtsstunde begeben sich unverzüglich in den Unterrichtsraum und leiten gemäß den anderen Regelungen dieser Ordnung die Evakuierung ein. Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Alarms nicht in ihrem Klassenraum befinden, eilen unverzüglich und direkt zum Stellplatz und teilen dort dem Lehrer sofort ihre Anwesenheit mit. Schüler, die während des Alarms keinen Unterricht haben (Freistunden) und sich im Schulgebäude befinden, begeben sich ebenfalls unverzüglich zum Sammelplatz und melden sich bei der Schulleitung.

gez. A. Winterstein
Schulleiterin

gez. C. Vogel
Stellvertretender Schulleiter

Stand 01.08.2026

* Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

